

Volker Hanf  
Rechtsanwalt

79379 Müllheim, den 21.9.2003  
Friedrichstraße 32

---

✓  
An das  
Amtsgericht  
Säckingen

In Sachen  
*Fritz Sommer*, kaufm.  
Angestellter  
79424 Auggen, Waldstr. 7  
– Kläger –  
Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Volker Hanf,  
79379 Müllheim, Friedrichstr. 32

gegen

1. *Angelika Neugart*, Säckingen,  
Wiesenstr. 13  
2. *Edgar Neugart*, Säckingen,  
Wiesenstr. 13  
– Beklagte –  
Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dr. Fässler und  
Koll., 79650 Schopfheim

zeige ich die Vertretung des Klägers an. In seinem Namen und Auftrag erhebe ich hiermit

Klage

gegen die Beklagten mit folgenden

Anträgen

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 5979,50 € zu bezahlen.
2. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.
3. Das Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Zur

## Begründung

trage ich Folgendes vor:

1. Am 25. 9. 2002 hat der Kläger mit seinem PKW Marke Mercedes, amtl. Kennzeichen MÜL – M 202, die Fa. Sprudel-Maier in Schwörstadt besucht. In seiner Eigenschaft als Außendienstmitarbeiter der Fa. Susin, Auggen, kommt er seit gut 15 Jahren nahezu jede Woche zu dieser Firma. Er kennt daher die Örtlichkeit bestens.

Das Geschäftsgrundstück der Fa. Sprudel-Maier hat eine Grundstücksausfahrt, an der ein völlig untergeordneter, nicht einmal ausgebauter Feldweg vorbeiführt. Dieser Weg dient vorwiegend als Zufahrt zum Grundstück der Firma. Für aus dem Grundstück ausfahrende Fahrzeuge führt er linkerhand noch ein kurzes Stück weiter ins Feld und endet dort plötzlich nach ca. 150 bis 200 m. Demgemäß ist er in diesem Bereich von Kraftfahrzeugen kaum frequentiert. Er ist ca. 2 m breit.

Beweis: Augenschein;

Arnold Maier, Schwörstadt als Zeuge.

Die Grundstücksausfahrt liegt etwa im innersten Punkt einer verhältnismäßig starken Wegbiegung. Rechts und links von ihr ist je eine Tannenhecke, die das Grundstück begrenzt. Im Bereich der Ausfahrt, und zwar beiderseits etwa 8–10 m weit, ist dieser Hecke ein mit Gras bewachsener Geländestreifen vorgelagert, der an der Ausfahrt seine größte Breite von 80 cm erreicht und sich bis zu seinen Endpunkten rechts und links auf 0 cm an die Hecke annähert. Das bedeutet, dass an der Ausfahrt die Hecke nicht unmittelbar an den Feldweg grenzt.

Beweis: Augenschein

Schräg gegenüber der Ausfahrt steht ein größerer Baum, an dem von der Fa. Maier nach beiden Seiten für auf dem Weg fahrende Fahrzeuge der Hinweis „Vorsicht Ausfahrt“ durch Schilder angebracht ist.

Beweis: Augenschein

2. Am 25.9.2002 fuhr der Kläger mit seinem Wagen vom Hof der Firma Sprudel-Maier weg. Er fuhr sehr vorsichtig und langsam auf die Ausfahrt zu.

Beweis: Arnold Maier, wie benannt, als Zeuge.

Da ihm die Unübersichtlichkeit für ausfahrende Fahrzeuge bekannt war, hielt er, wie immer, zunächst kurz an, sodass sein Fahrzeug mit dem Kühler etwas über die Tannenhecke hinausragte, ohne aber auch nur die durch den einen Rand des Grasstreifens gegebene Begrenzungslinie des Feldweges mit der Fahrzeugfront zu erreichen. Der Kläger hält so immer einen kurzen Augenblick an, um sich für etwa vorbeifahrende Fahrzeuge oder Radfahrer zunächst einmal sichtbar zu machen.

Beweis: Parteivernehmung

Dann setzte der Kläger den Wagen noch ein Stück vor, und hielt nochmals an, wobei die Vorderfront seines PKW's sich gerade am Rand des Weges befand, möglicherweise aber auch etwa 10 cm in den Wegebereich hineinragte.

In diesem Augenblick kam für den Kläger von links (also von dort, wo der Weg alsbald im Feld endet) der Beklagte Ziff. 2 mit dem seiner Mutter, der Beklagten Ziff. 1, gehörenden PKW LÖ – L 572 herangefahren. Er fuhr mit sehr hoher Geschwindigkeit.

Beweis: Arnold Maier, wie benannt, als Zeuge.

Der Zeuge war auf dem Hof stehen geblieben und konnte durch lichte Stellen in der Tannenhecke hindurch beobachten, wie der PKW auf dem Feldweg sehr schnell und offenbar ohne Beachtung des Hinweises auf die Grundstücksausfahrt herannahte. Der Beklagte Ziff. 2 hielt sich bei dieser Fahrweise dann noch scharf rechts auf dem Feldweg, da dieser für ihn im Bereich der Ausfahrt in einer Rechtsbiegung verläuft.

Beweis: Augenschein

Der Beklagte Ziff. 2 fuhr dann ganz vorne links auf den gerade stehenden PKW des Klägers auf. Durch die Wucht des Aufpralles wurde dieser schwere PKW (Mercedes) bei einem im Heckbereich zu denkenden Drehpunkt mit dem Vorderteil um ca. 1 m nach rechts versetzt. Der vom Beklagten Ziff. 2 gesteuerte PKW kam etwa 5 m weiter links neben dem erwähnten Baum zu stehen.

Beweis: Arnold Maier, wie benannt, als Zeuge.

3. Nach dem Unfallereignis erklärte der Beklagte Ziff. 2 sofort in Gegenwart des Zeugen Maier, dass er den Unfall allein verschuldet habe. Der Kläger solle die Reparatur ausführen lassen und ihm zur Regulierung die Rechnungen schicken. Das hat der Beklagte Ziff. 2 mehrfach erklärt.

Beweis: Arnold Maier, wie benannt, als Zeuge.

Der Kläger wollte sich hierauf nicht einlassen und wünschte, die Polizei zur Unfallaufnahme hinzuzuziehen. Durch die Zusicherungen des Beklagten Ziff. 2 ließ er sich dann aber doch breitschlagen.

Beweis: wie zuvor.

Nachdem man sich so vereinbart hatte, stellte der Kläger mit dem Zeugen Maier auch noch fest, warum der Beklagte Ziff. 2 die Polizei nicht zu holen wünschte. Er hatte nämlich auf dem PKW der Beklagten Ziff. 1 völlig abgefahrene Reifen aufgezo-gen.

Beweis: Arnold Maier, wie benannt, als Zeuge.

4. Die Beklagten und ihre Haftpflichtversicherung bestreiten heute das alleinige Unfallverschulden des Beklagten Ziff. 2, so dass Klage geboten ist. Der Beklagte Ziff. 2 versucht also sichtlich, den Kläger damit „hereinzulegen“.

Dem Kläger ist folgender Gesamtschaden entstanden:

a) Reparaturkosten lt. Rechnung vom 27.9.2002, die zumindest der Haft- pflichtversicherung der Beklagten vorliegt	€	5479,50
b) Nutzungsausfallentschädigung für Reparaturtage (Mercedes)	€	300,-
c) Allgemeine Unkostenpauschale für Porto, Telefon usw.	€	200,-
	€	5979,50
	=====	

Dieser Betrag wird als Gesamtschaden geltend gemacht.

gez.: *Hanf*

Rechtsanwalt

---

Der Amtsrichter ordnet das schriftliche Vorverfahren an, setzt den Beklagten Notfrist von zwei Wochen, ihre Verteidigungsabsicht anzuzeigen, sowie Frist von weiteren drei Wochen zur Klageerwiderung.

Klage und Verfügung des Amtsrichters werden den Beklagten am 27.9.2003 zugestellt.

---

Dr. jur. Claus Fässler  
Axel Strecker  
Rechtsanwälte

79650 Schopfheim, den 10.10.2003  
Thomastr. 94

In Sachen  
*Sommer gegen Neugart*  
wegen Schadensersatzes

An das  
Amtsgericht  
Säckingen

C 264/2003

zeige ich an, dass ich die Beklagten vertrete.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Gleichzeitig erhebe ich namens der Beklagten Ziff. 1 gegen den Kläger

Widerklage

und werde zur Widerklage folgenden Antrag verlesen:

Urteil:

1. Der Kläger wird verurteilt, an die Erstbeklagte 1950,00 € zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Widerklage zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Zur Begründung und gleichzeitig in Erwiderung der Klageschrift trage ich für die Beklagten vor:

## I.

Der Sachvortrag in der Klage ist unzutreffend, unvollständig und entspricht in nahezu sämtlichen wesentlichen Punkten nicht den Tatsachen. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes vorzutragen:

1. Wie lange der Kläger bereits zur Firma Sprudel-Maier in Schwörstadt kommt und wie genau er die Örtlichkeiten kennt, ist den Beklagten natürlich nicht bekannt. Hierauf dürfte es indessen für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites auch nicht ankommen.

Unrichtig ist indessen bereits die Behauptung, bei der vom Beklagten Ziff. 2 befahrenen Wegstrecke handele es sich um einen Feldweg, der nach 150 bis 200 m aufhöre. In Wirklichkeit handelt es sich um eine nicht ausgebaute Nebenstraße von etwa 2 m Breite, die als Gemeindeverbindungsweg zwischen Schwörstadt und Hausen zu gelten hat. Vor der Ausfahrt der Firma Sprudel-Maier ist ferner eine Wegkreuzung. Es führt ein weiterer Weg nach links ins Gelände ab. Die genannten Wege sind unbeschränkt für den allgemeinen Verkehr zugelassen.

Beweis: Gerichtlicher Augenschein.

2. Richtig ist, dass die Grundstücksausfahrt im Scheitelpunkt einer sehr starken Wegbiegung liegt. Die Grundstücksausfahrt ist stark unübersichtlich. Die Hecken ragen nahezu bis zur Straße vor, so dass man beim Ausfahren mit einem Kraftfahrzeug überhaupt erst eine einigermaßen klare Übersicht gewinnen kann, wenn sich der PKW bereits mindestens in der Mitte der Fahrbahn des Weges befindet. Die Tatsache, dass der Hecke unmittelbar an der Ausfahrt ein Geländestreifen von ca. 80 cm vorgelagert ist, beseitigt die Unübersichtlichkeit in keiner Weise. Selbst wenn man mit dem Bug eines PKW bereits auf der Hälfte der Straße steht, bietet sich in Richtung des Beklagten Ziff. 2 gesehen lediglich eine Sicht von ca. 10 m.

Richtig ist, dass an einem Baum schräg gegenüber der Ausfahrt in etwa 3 Meter Höhe ein kleines Schild „Vorsicht Ausfahrt“ unter einem Wegweiser angebracht ist. Hierdurch dürfte allerdings die Sorgfaltspflicht des aus der

Ausfahrt Herausfahrenden wohl kaum beeinträchtigt werden, ganz abgesehen davon, dass es sich hier um ein privates Hinweiszeichen und nicht um eine amtliche Verkehrsregelung handelt.

3. Wie der Kläger am Unfalltage innerhalb des Grundstückes der Firma Sprudel-Maier gefahren ist, entzieht sich der Kenntnis der Beklagten. Unrichtig ist allerdings die Behauptung, der Kläger habe angehalten und sei vom Beklagten Ziff. 2 angefahren worden. Aus den Beschädigungen beider Fahrzeuge ist ganz eindeutig zu entnehmen, dass nicht etwa der Beklagte den Kläger angefahren hat, sondern vielmehr der Kläger in die Flanke des Fahrzeuges der Beklagten hineingefahren ist.

Bestritten werden muss auch die Behauptung der Gegenseite, der Beklagte Ziff. 2 sei mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren.

Abgesehen davon, dass entsprechend dem Zustand des Weges hohe Geschwindigkeiten überhaupt nicht möglich sind, ergibt sich schon aus der Tatsache, dass am Fahrzeug der Beklagten lediglich ein Reparaturschaden von 1950,- € entstanden ist, dass die Aufprallwucht nicht allzu groß gewesen sein kann. Es ist einigermäßen unerfindlich, wie der von der Gegenseite benannte Zeuge Maier durch die dichte Hecke beobachtet haben will, dass der Beklagte Ziff. 2 mit unangemessener Geschwindigkeit gefahren sein soll. Es muss auch bestritten werden, dass der PKW des Klägers um 1 m versetzt wurde.

Beweis: Zeugnis des Hermann Biner, Wehr, Gartenstraße 28.

4. Unwahr ist schließlich auch die Behauptung, der Beklagte Ziff. 2 habe sich an der Unfallstelle schuldig erklärt. Richtig an diesem Vortrag ist lediglich, dass der Kläger zusammen mit Herrn Maier den Versuch unternommen hat, den Beklagten Ziff. 2 wegen eines angeblich abgefahrenen Reifens unter Druck zu setzen. Ein Argument, das auch in den außergerichtlichen Verhandlungen mit der Haftpflichtversicherung der Beklagten ständig wiederverwertet wurde und das schon deshalb absolut irrelevant ist, weil ein abgefahrener Reifen hier gar keine Rolle gespielt hätte. Es muss im Übrigen bestritten werden, dass überhaupt ein Reifen abgefahren gewesen sein soll. Der Beklagte Ziff. 2



hat lediglich zugesagt, den Unfall seiner Haftpflichtversicherung zu melden. Hieraus können sicherlich keine Ansprüche hergeleitet werden.

Beweis: wie oben.

5. Schließlich und endlich müssen die Schadensersatzansprüche aber auch vorsorglich höhenmäßig bestritten werden. Nachdem die Reparatur des Fahrzeuges der Beklagten lediglich einen Kostenaufwand von 1950,- € erfordert hat, ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, dass der Kläger die günstige Gelegenheit benutzt hat, um an seinem Fahrzeug weitere Schäden reparieren zu lassen, die mit dem Unfall überhaupt nichts zu tun haben.

## II.

Nach dem obigen Vortrag dürfte feststehen, dass für die Klage keine Rechtsgrundlage vorhanden ist und im Gegenteil der Kläger den der Beklagten Ziff. 1 entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Gem. § 10 StVO oblag es dem Kläger, bei Benutzung der Ausfahrt sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung des Verkehrs ausgeschlossen war. Diese Vorschrift konnte, wie bereits oben ausgeführt, durch die Anbringung eines privaten Hinweisschildes auf die Ausfahrt nicht außer Kraft gesetzt werden. Nach Lage der Dinge und in Anbetracht der Unübersichtlichkeit dieser Ausfahrt hätte der Kläger entweder einen Warnposten aufstellen oder aber sich selbst durch Aussteigen aus dem Fahrzeug vergewissern müssen, ob der Weg frei war, bevor er mit seinem Fahrzeug die Schnittlinie überschritt.

Die Klage ist demgemäß unbegründet, die Widerklage begründet.

gez. *Axel Strecker*  
Rechtsanwalt

---

Der Amtsrichter setzt dem Kläger Frist von zwei Wochen, zur Klageerwiderung und Widerklage Stellung zu nehmen. Diese Verfügung wird dem Kläger am 14. 10. 2003 zugestellt.

---

Volker Hanf  
Rechtsanwalt

79379 Müllheim, den 27. 10. 2003  
Friedrichstraße 32

---

An das  
Amtsgericht  
Säckingen

In Sachen  
*Sommer / Neugart*  
wegen  
Schadensersatzes

C 264/2003

beantrage ich,

die Widerklage kostenpflichtig  
abzuweisen.

Auf den Schriftsatz der Beklagten vom 10. 10. 2003 ist folgendes zu erwidern:

Das Vorbringen der Beklagten wird bestritten, soweit es nicht mit dem Vortrag des Klägers übereinstimmt.

1. Die Mitteilung, dass der Kläger schon lange Zeit als Außendienstmitarbeiter der Firma Susin regelmäßig zur Firma Maier kommt, sollte lediglich illustrieren, dass ihm die Örtlichkeit bekannt ist und er deshalb beim Ausfahren aus dem Grundstück immer alle gebotene Vorsicht walten lässt.

Davon, dass der Weg nach dem Anwesen Maier in westlicher Richtung allenfalls noch als Feldweg angesprochen werden kann, werden sich die Beteiligten beim Augenscheinstermin überzeugen können. Von einem „Gemeindeverbindungsweg“ kann keine Rede sein. Die Frequentierung dieses Weges ist minimal.

Beweis: Arnold Maier, wie benannt, als Zeuge.

Auch der Beklagte Ziff. 2 fuhr dort lediglich deshalb, weil der Feldweg zu einem Hundedressurplatz führte. An diesem Platz endet der Weg – zumindest in einigermaßen befahrbarem Ausbauzustand – auch.

Beweis: Augenschein.

2. Unrichtig ist die Behauptung, dass man eine minimale Übersicht über den Weg erst dann gewinnen könne, wenn der PKW bereits mindestens zur Hälfte in der Fahrbahn des Weges steht. Der vorgelagerte Grasstreifen gewinnt insoweit durchaus Bedeutung, wie der Augenschein beweisen wird.
3. Es trifft nicht zu, dass der Kläger in die Flanke des PKW's des Beklagten Ziff. 2 hineingefahren wäre. Richtig ist vielmehr, dass der Bekl. Ziff. 2 kurz vor dem Zusammenstoß nach links zog und demgemäß auch – aus seiner Fahrtrichtung links neben dem Baum, der auf dem „Dreispitz“ steht, und damit außerhalb der beabsichtigten Fahrtrichtung zum Stehen kam.

Beweis: Arnold Maier, wie benannt, als Zeuge.

Daraus erklärt sich auch zwanglos, dass die Beschädigungen an diesem PKW auf der rechten Seite lagen, denn auch am PKW des Klägers fanden sich die Beschädigungen am linken Kotflügel ganz vorne an der Ecke und etwas in die Seite hinein.

Beweis: Wie zuvor.

Dass die Reparaturkosten an dem alten, damals anscheinend kaum noch den Anforderungen des TÜV entsprechenden, gegn. PKW nicht hoch waren, besagt überhaupt nichts, ist aber auch nicht weiter verwunderlich.

Der Zeuge Maier konnte, wie sich beim Augenschein bestätigen wird, von seinem Standort aus sehr wohl den gegn. PKW sehr schnell herannahen sehen. Die Hecke lässt den Durchblick so weit zu, dass man die Konturen eines fahrenden PKW sehen kann.

4. Der Zeuge Maier wird bestätigen müssen, was der Kläger zum Komplex „Schuldenerkenntnis des Beklagten Ziff. 2“ vorträgt. Er wird auch den Zustand der Reifen beurteilen.

Dass der Beklagte Ziff. 2 unter Druck gesetzt wurde, ist eine Lüge, die der Zeuge Maier ebenfalls widerlegen wird. Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, zu diesem Thema noch einen anderen unbeteiligten Zeugen zu benennen.

5. Die Unterstellung, der Kläger hätte noch weitere Reparaturen auf Kosten der Beklagten und aus Anlass des Unfalls ausführen lassen, die nicht unfallbedingt waren, ist eine Infamie. Der PKW des Klägers war vor dem Unfall (im Gegensatz zum gegn. Fahrzeug!) einwandfrei in Ordnung. Der Kläger als Reisevertreter einer angesehenen Firma, der die ganze Woche über unterwegs ist, kann es sich nicht leisten, mit beschädigtem PKW seiner Berufstätigkeit nachzugehen. Er hat es aber auch finanziell nicht nötig.

Die Reparaturfirma Schmolck KG in Müllheim, auf deren Auskunft ich mich zunächst beziehe, wird bestätigen, dass nur unfallbedingte Schäden beseitigt wurden.

Beweis: außerdem: N.N. (die Reparatur ausführende Mitarbeiter der Firma Schmolck, der noch ermittelt werden muss)  
als Zeuge.

6. Die Widerklage ist aus den Gründen, die die Klage rechtfertigen, als unbegründet abzuweisen.

Einen „Warnposten“ hatte der Kläger nicht. Im Übrigen fahren auch LKW's der Firma Maier und deren Lieferanten täglich ohne Warnposten aus der Ausfahrt, weil tatsächlich der Weg von links her fast keinerlei Verkehrsfrequenz aufweist und auch nicht aufweisen kann.

Beweis: Arnold Maier, wie benannt, als Zeuge.

Unsinnig ist es natürlich, vom Kläger hier ein vorheriges Aussteigen zu verlangen. Bis der Kläger wieder im Wagen gesessen hätte und angefahren wäre, wäre bei der hohen Geschwindigkeit des Beklagten Ziff. 2 dieser zuvor nicht erkennbar, im Augenblick des Anfahrens aber längst herangenah gewesen.

Der Kläger ist, wie in der Klageschrift dargelegt und unter Beweis gestellt, mit aller gebotenen und möglichen Vorsicht aus dem Grundstück ausgefahren. Ein Verstoß gegen § 10 StVO liegt deshalb nicht vor.

gez. *Hanf*

Rechtsanwalt

Amtsgericht Säckingen  
C 264/2003

Schopfheim, den 3. November 2003

In Sachen  
*Sommer / Neugart*  
wegen Forderung

Verfügung

1. Haupttermin wird bestimmt auf  
Donnerstag, den 21. November 2003, 15.00 Uhr, Zimmer 10.
2. Das persönliche Erscheinen der Parteien wird angeordnet.
3. Als Zeugen sind – ohne Vorschuss – zu laden:
  - a) Arnold Maier, Schwörstadt;
  - b) Hermann Biner, Gartenstraße 28, Wehr.

Beweisthema:

Zusammenstoß des PKW Mercedes MÜL – M 202 mit dem  
PKW LÖ – L 572 auf dem Weg bei der Fa. Sprudel-Maier in Schwörstadt.

4. Der Kläger erhält Frist von einer Woche, die Reparaturrechnung  
der Fa. Schmolck KG, Müllheim, v. 25. 9. 2002 vorzulegen, sowie den  
Monteur dieser Firma zu benennen, der die Reparatur ausführte.
5. Es ist beabsichtigt, am 21. 11. 2003 die Unfallstelle in Augenschein  
zu nehmen.
6. An die Geschäftsstelle

gez.: *Wassmer*  
Richter am Amtsgericht

---

Die Terminsverfügung wird den Parteien am 7. 11. 2003 zugestellt. Am 13. 11. 2003 legt der Kläger die Reparaturrechnung vor und benennt den Monteur Ferdinand Fuchs, Rheinstr. 5, Müllheim, als Zeugen. Der Zeuge wird zum Termin geladen.

---



**EMIL SCHMOLCK KG. EMMENDINGEN (BADEN)**

Filiale Müllheim

VERTRAGSWERKSTÄTTE DER DAIMLER BENZ AG

Unimog-Kundendienst-Station - Landmaschinen

Emil Schmolck KG, Kinzigstraße 5, 77743 Müllheim

Herrn

Fritz Sommer

Vertreter

Waldstr. 7

79424 Auggen

**Rechnung Mü 005221 (Abschrift)**

Müllheim, den 27.9.2002

Telefon (07631) 2348

Rep.-Auftrag-Nr. 3059	Typ 200 D
Pol.-Kennz MÜL- M 202	km-Zählerstand/Betr.-Std 67.184

Leistungen und Lieferungen	€	€
Kotflügel vorne links aus und einbauen, erneuern. Radlauf vorne links richten. Scheinwerfer vorne links erneuern. Stoßfänger vorne links erneuern. Kotflügel vorne links vollständig lackieren einschl. Lackmaterial.		
Fahrzeug reinigen. Fahrzeug zur Lackangleichung polieren.		2.760,-
Fahrzeug optisch vermessen und einstellen.		300,-
Material laut beil. Aufstellung		1.705,50
		4.765,50
	+ Mehrwertsteuer	714,-
		5.479,50
		=====

Zahlbar netto Kasse nach Erhalt der Rechnung

Sämtliche Leistungen und Lieferungen erfolgen auf Grund der Ihnen bekannten Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen  
Erfüllungsort und Gerichtsstand Emmendingen.

Bankkonten: Bezirksparkasse Müllheim 1785, Volksbank Müllheim 4969, Dresdner Bank Freiburg 20421, Südwestbank Freiburg 1061, Postscheckkonto Karlsruhe 66293

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Säckingen, den 21. 11. 2003

Geschäfts-Nr. C 264/2003

In Sachen

S o m m e r Kläg.,

gegen

Anwesend:

Richter am Amtsgericht Wassmer

N e u g a r t Bekl.,

als Richter

Justizangestellte Haber

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

wegen Schadensersatzes

erschieden bei Aufruf:

der Kläger selbst und Rechtsanwalt Hanf

die Beklagten selbst und Rechtsanwalt Strecker

die Zeugen Biner, Maier und Fuchs.

Nach Einführung in den Sach- und Streitstand werden die Parteien gehört; sie bleiben bei ihren schriftsätzlichen Behauptungen.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien und deren Anwälten erörtert. Vergleichsverhandlungen scheitern.

Rechtsanwalt Hanf verliert Klageantrag aus der Klageschrift.

Rechtsanwalt Strecker beantragt Klageabweisung und verliert Widerklageantrag aus Schriftsatz v. 10. 10. 2003.

Rechtsanwalt Hanf beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Die Parteivertreter verhandeln streitig zur Sache.

Die Zeugen werden zur Wahrheit ermahnt, über die Möglichkeit der Vereidigung und die Strafbarkeit einer Falschaussage belehrt und wie folgt vernommen:



1. Zeuge:

Zur Person:

Hermann Biner, 81 Jahre alt, verh., Rentner, wohnhaft in Wehr, Gartenstraße 28, Großvater des Beklagten Ziff. 2, nach Belehrung über sein Zeugnisverweigerungsrecht aussagebereit.

Zur Sache:

Am 25. 9. 2002 nachmittags bat ich den Beklagten Ziffer 2, mich zum Haus des Hundezüchtervereins in Schwörstadt zu fahren. Wir fuhren mit dem PKW Marke Opel seiner Mutter dort hin. Auf dem Rückweg kamen wir an der Ausfahrt des Herrn Maier vorbei. Diese ist völlig unübersichtlich. Plötzlich kam von rechts her der Kläger herausgefahren, so wie wenn er allein auf der Welt wäre. Er fuhr uns in die Seite. Die Geschwindigkeit meines Enkels war nicht sehr hoch, zumal er erst eine kurze Strecke gefahren war und ich ihn wegen eines Loches auf dem Wege noch veranlasst hatte, langsam zu fahren.

Nach dem Unfall blieb ich zunächst im Auto sitzen, stieg dann aber auch aus, um mir die Sache anzusehen. An unserem Wagen war eine Beule über dem rechten Kotflügel und ein Kratzer von der Tür bis nach hinten. An der Vorderseite war er nicht beschädigt. Am PKW des Klägers waren die linke Lampe und der linke vordere Kotflügel kaputt. Der Kläger warf meinem Enkel vor, er sei schuld und machte ihm Vorhaltungen, weil er abgefahrene Reifen gehabt hätte. Mein Enkel hat dann auch in der Aufregung seine Alleinschuld zugegeben.

Ich habe nichts davon gesehen, dass der Kläger an der Ausfahrt gehalten hätte. Nach dem Tempo, das er hatte, ist er direkt von hinten vorgefahren.

Auf Frage von Rechtsanwalt Hanf:

Ich habe den PKW des Klägers erst unmittelbar vor dem Zusammenstoß gesehen. Der Wagen meines Enkels kam noch in der Ausfahrt ein kleines Stück oberhalb zum Stehen. Ich bin nach dem Unfall ausgestiegen, als ich meinen Enkel und den Kläger beisammenstehen sah. Herr Maier kam erst später dazu. Ich hörte nichts davon, dass der Kläger die Polizei holen wollte.

vorgelesen und genehmigt

Der Zeuge bleibt unvereidigt.

2. Zeuge:

Zur Person:

Arnold Maier, 63 Jahre, verh., Kaufmann, wohnhaft in Schwörstadt, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Am 25.9.2002 war der Kläger zu einem Geschäftsbesuch bei mir. Nachdem wir fertig waren, stieg er in seinen PKW Marke Mercedes und fuhr in Richtung Ausfahrt. Wie er hinausfuhr und ob er zuvor anhält, konnte ich nicht sehen. Beobachten konnte ich jedoch, und zwar durch die Hecke hindurch, dass sich auf dem Fahrweg vor meinem Anwesen ein PKW mit einer schönen Geschwindigkeit näherte. Ich dachte mir sofort, es muss jetzt krachen. Das Tempo dieses Wagens schätzte ich auf ungefähr 45 km/h. Nachdem es dann zum Zusammenstoß gekommen war, ging ich dazu und sah an den Spuren, dass der Mercedes des Klägers von dem anderen Fahrzeug zur Seite gedrückt worden war. Der Mercedes war am linken vorderen Scheinwerfer und Kotflügel beschädigt. Die Beschädigungen am anderen Wagen waren wohl mehr auf der Seite.

Die Spuren des PKW vom Beklagten Ziff. 2 liefen auf den Lindenbaum zu. Er hatte aber wohl seinen Wagen bis zu meinem Kommen schon wieder zurückgesetzt.

Während der Auseinandersetzung nach dem Zusammenstoß gab der Beklagte Ziff. 2 immer wieder seine Alleinschuld zu und sagte, der Kläger solle alles machen lassen und ihm die Rechnung schicken. Auch als dieser ihn darauf aufmerksam machte, sein Wagen habe abgefahrene Reifen und man solle deshalb die Polizei holen, lehnte er dies ab mit dem Hinweis darauf, dass er einsehe, dass er schuld sei.

Auf Frage von Rechtsanwalt Hanf:

Mir ist bei meinem Dazukommen noch aufgefallen, dass der Herr Biner so ruhig im Wagen sitzen blieb. Er ist erst nachher ausgestiegen, hat sich aber an der Unterhaltung nicht beteiligt.

vorgelegt und genehmigt

Der Zeuge bleibt unvereidigt.

3. Zeuge:

Zur Person:

Ferdinand Fuchs, 42 Jahre alt, verh., Kraftfahrzeugmechaniker, Rheinstr. 5, Müllheim, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich bin Angestellter bei der Firma Schmolck KG, Müllheim. Der Kläger brachte seinen Mercedes im September 2002 zur Reparatur. Es ist mir bekannt, um welchen Unfall es sich handelt. An Hand der Arbeitskarte kann ich feststellen und bezeugen, dass der Kotflügel vorne links erneuert werden musste. Er war so beschädigt, dass er nicht mehr instand gesetzt werden konnte, sondern ausgetauscht werden musste. Durch den Stoß auf den PKW vorne links, musste der Radlauf neu eingestellt werden. Der vordere linke Scheinwerfer war kaputt, ebenso die vordere linke Hälfte der Stoßstange. Ferner musste der Spurstand neu vermessen und eingestellt werden. Ich kann bestätigen, dass keinerlei Arbeiten an dem Fahrzeug vorgenommen wurden, die nicht durch den Unfall bedingt gewesen wären.

vorgelesen und genehmigt

Der Zeuge bleibt unvereidigt.

Das Gericht und die Beteiligten begaben sich hierauf an die Unfallstelle in Schwörstadt. Es wurden folgende Feststellungen getroffen:

Die Ausfahrt aus dem Grundstück des Zeugen Maier liegt so ungünstig, dass ein PKW mit seiner halben Länge auf den vorbeiführenden Fahrweg hinausfahren muss, um Sicht nach links zu bekommen. Die Sicht wird in dieser Richtung durch eine etwa 2 m hohe dichte Tannenhecke genommen. Vor der Hecke läuft entlang des Fahrwegs ein etwa 50 cm breiter Grünstreifen. Der Weg selbst ist kaum befahren und bildet eine Sackgasse. Der Kläger führte an Ort und Stelle vor, wie er aus dem Grundstück hinausfuhr. Nach seinen Angaben setzte er seinen Wagen ganz langsam vor und befand sich etwa mit der Kühlerhaube auf dem Fahrweg, als der Unfall erfolgte. Sicht nach links hatte er in diesem Augenblick noch nicht. Auf der anderen Seite hatte der Beklagte Ziff. 2 eine freie Sicht

von etwa 20 m, konnte jedoch in die eigentliche Ausfahrt erst im letzten Augenblick hineinsehen.

vorgelesen und genehmigt

Die Parteivertreter verhandeln streitig zur Sache und zum Beweisergebnis.

Es wird verkündet

Beschluss

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Donnerstag, den 19. Dezember 2003, vormittags 8.30 Uhr.

Der Richter:  
gez.: *Wassmer*

Die Urkundsbeamtin:  
gez. *Haber*

Volker Hanf  
Rechtsanwalt

79379 Müllheim, den 24. 11. 2003  
Friedrichstraße 32

---

An das  
Amtsgericht  
Säckingen

In Sachen  
*Sommer / Neugart*  
wegen

C 264/2003

Schadensersatzes

darf zum Beweisergebnis noch wie folgt kurz Stellung genommen werden:

Der Zeuge Biner behauptet, der Kläger sei schnell und so, „als wäre er allein auf der Welt“, an die Ausfahrt herangefahren (oder gar aus ihr herausgefahren), und er sei im Zeitpunkt des Zusammenstoßes mit seinem PKW noch in Bewegung gewesen. Der Zeuge musste allerdings einräumen, dass er den PKW des Klägers vor dem Zusammenstoß gar nicht gesehen hatte. Letzteres ist angesichts der örtlichen Gegebenheiten sicherlich richtig. Was der Zeuge vor dem Unfall und bei diesem sehen konnte, war ein kurzes Stück des Kühlers des kläg. PKW's, mehr nicht. Der Zeuge ist immerhin 81 Jahre alt, worauf die Gegenseite im Termin richtigerweise hinwies, was aber sicherlich nicht dazu angetan ist, seinen Aussagen besonderen Beweiswert zuzumessen. Der Zeuge konnte überhaupt nicht mit der von ihm jetzt vorgegebenen Bestimmtheit erkennen, dass oder gar wie schnell der für ihn allenfalls sichtbare kleine Teil des kläg. PKW's sich aus der Ausfahrt herausbewegte. Derartige Feststellungen sind einfach unmöglich, wenn man den Unfallgegner erst im Unfallzeitpunkt oder Sekundenbruchteile davor überhaupt erstmals sieht. Letztlich kann in dieser Situation der Eindruck einer Bewegung auch ausschließlich daher rühren, dass man sich selbst in einem PKW schnell auf ein stehendes Hindernis zubewegt. Die Aussage des Zeugen Biner ist daher sicherlich für die Feststellung des Unfallgeschehens wertlos.

Der Kläger fährt seit vielen Jahren regelmäßig aus dieser Einfahrt heraus. Er kennt sie und ihre Tücken, besonders seit vor einigen Jahren überraschend einmal ein Kind per Fahrrad von links auf dem Feldweg daherkam und die Gefahr einer Kollision bestand. Der Kläger ist mit aller Vorsicht herausgefahren, und zwar nur so weit, dass sein PKW unwesentlich in den eigentlichen Weg hereintragte. Der PKW stand auch, was in objektiver Weise dadurch bestätigt wurde, dass der Zeuge Maier glaubhaft das Vorhandensein von Spuren bekundete, die bewiesen, dass der schwere Mercedes-PKW mit seinem Vorderteil um ca. 30–40 cm nach rechts verschoben wurde. Wäre der Wagen in Bewegung gewesen, so hätte er selbst Wucht nach vorne entwickelt und wäre nicht lediglich nach rechts verschoben worden. Die Spuren wären dann allenfalls schräg verlaufen und nicht senkrecht zum Fahrzeugkörper.

Entgegen der wiederholten Behauptung der Beklagten passen auch die Schäden an beiden Fahrzeugen haargenau zur Unfalldarstellung des Klägers. Der Zeuge Biner hat in einem Punkt ganz bestimmt die Unwahrheit gesagt (was beweist, wie wenig er sich seine Aussage insgesamt überlegt hat!), indem er nämlich behauptete, die Schäden am PKW des Klägers seien vorne rechts (und nur dort) gewesen. Richtig ist vielmehr, dass sie vorne am linken Kotflügel im Bereich der Lampe und – herumgezogenen – Stoßstange sowie ein kurzes Stück nach hinten von der Kotflügelspitze her lokalisiert waren. Am Fahrzeug des Unfallgegners begannen die Schäden kurz vor dem Türanschlag am rechten Vorderkotflügel und verliefen bis zum Heck des Wagens. Das erklärt sich zwanglos dadurch, dass der PKW des Klägers geringfügig schräg stand und der Beklagte Ziff. 2 kurz vor dem Zusammenstoß, als er den kläg. PKW wahrnahm, stark nach links zog. Deshalb streifte der von ihm gesteuerte Wagen mit dem größten Teil seiner Breitseite an der linken Kotflügelspitze des kläg. PKW entlang und verursachte die Schäden an beiden Fahrzeugen.

Diese starke Linksbewegung wird auch dadurch bewiesen, dass der PKW abseits seiner beabsichtigten Fahrtrichtung links neben dem Baum zum Stehen kam.

Nach alledem trifft den Kläger keinerlei Unfallverschulden. Er ist mit aller gebotenen Vorsicht gefahren. Anders als geschehen konnte er – ohne Beifahrer – nicht an die Ausfahrt heranfahren. Durch vorsichtiges Herausschieben der Frontpartie seines PKW hat er sein Fahrzeug für etwaige Verkehrsteilnehmer auf dem Feldweg sichtbar gemacht, ohne dass er selbst bereits Sicht nach links gewinnen konnte. Wäre er selbst bis auf Sicht gefahren, so hätte sein Fahrzeug in jedem Falle wesentlich weiter in den Weg hineingereicht, als dies tatsächlich mit einem geringfügigen Überfahren der durch den Grünstreifen gegebenen Wegbegrenzung der Fall war.

Die Betriebsgefahr des kläg. Fahrzeugs fällt hier nicht ins Gewicht, da der PKW stand.

Der Beklagte Ziff. 2 hat daher – wie inzwischen auch bewiesen – zutreffenderweise sein alleiniges Unfallverschulden an der Unfallstelle mehrfach beteuert.

Die Klage ist daher begründet und die Widerklage abzuweisen.

gez.: *Hanf*  
Rechtsanwalt

Dr. jur. Claus Fässler  
Axel Strecker  
Rechtsanwälte

79650 Schopfheim, den 10.12.2003  
Thomastr. 94

---

An das  
Amtsgericht  
Säckingen

In Sachen  
*Sommer gegen Neugart*  
wegen Schadensersatzes

---

C 264/2003

trage ich zum Ergebnis der Beweisaufnahme sowie gleichzeitig zur Erwidern des gegnerischen Schriftsatzes vom 24. 11. 2003 für die Beklagte – Widerklägerin – noch Folgendes vor:

1. An der Aussage des Zeugen Biner, der Kläger sei schnell und ohne sich um den Verkehr zu kümmern aus der Ausfahrt herausgefahren, kommt man beim besten Willen nicht vorbei. Es trifft auch durchaus nicht zu, dass der Zeuge bekundet haben soll, dass er den PKW des Klägers vor dem Zusammenstoß überhaupt nicht gesehen habe. Aus dem Protokoll ergibt sich im Gegenteil, dass der Zeuge bekundet hat, er habe den PKW des Klägers erst unmittelbar vor dem Zusammenstoß gesehen. Diese Beobachtung des Zeugen stimmt mit dem Vortrag der Beklagten insoweit überein, als der Fahrer der Beklagten den Kläger erst unmittelbar vor dem Zusammenstoß gesehen haben kann, wenn der Kläger entgegen seinen Behauptungen einfach durchgefahren ist. Für diese Version ergaben sich im Übrigen auch Anhaltspunkte aus der Aussage des Zeugen Maier. Der Zeuge Maier hat zwar den Zusammenstoß von seinem Standort aus nicht beobachten können, er gab jedoch das Gefühl wieder, dass er, als er den PKW des Beklagten herannahen sah, schon von vornherein damit gerechnet habe, dass es zum Zusammenstoß kommen könne.



Dieses intuitive Gefühl des Zeugen lässt sich nur dadurch erklären, dass der Zeuge die Geschwindigkeit des Wagens der Beklagten in Zusammenhang mit der Geschwindigkeit des soeben bei ihm abgefahrenen Klägers brachte und sich in etwa ausrechnete, dass es, falls die Fahrzeuge mit den von ihm beobachteten Geschwindigkeiten etwa aufeinander zufuhren, zwangsläufig zu einem Zusammenstoß kommen müsste. Genau so ist es dann auch gekommen.

2. Ein weiterer Anhaltspunkt dafür, dass der Fahrer der Beklagten entgegen den Behauptungen der Gegenseite nicht auf den PKW des Klägers aufgefahren ist, sondern dass umgekehrt der Kläger den PKW des Beklagten seitwärts gerammt hat, ergibt sich aus den Beschädigungen beider Fahrzeuge. Die Tatsache, dass am PKW des Klägers die linke vordere Lampe und die Vorderseite des Kotflügels beschädigt war, während am Fahrzeug der Beklagten die Beschädigungen insgesamt seitwärts liegen, ergibt einen deutlichen Anhaltspunkt dafür, dass der Kläger aufgefahren ist und nicht umgekehrt; dass das Fahrzeug des Klägers leicht verschoben wurde, hat in diesem Zusammenhang wohl wenig zu sagen, zumal der Untergrund der Fahrbahn aus losem Material besteht. Demgegenüber fällt auf, dass der PKW des Beklagten beträchtlich nach links in Richtung auf den Baum hin abgelenkt wurde. Auch dies spricht dafür, dass der PKW der Beklagten während der Fahrt von rechts her einen Stoß erhalten haben muss.

Was die Geschwindigkeit des Fahrers des Fahrzeugs der Beklagten angeht, so hat der Zeuge Biner ebenfalls glaubhaft bekundet, dass der Fahrer angesichts des schlechten Weges und angesichts seiner entsprechenden Ermahnung eine sehr mäßige Geschwindigkeit eingehalten hat. Gerade die Tatsache, dass der Wagen noch vor dem Baum, also eine Strecke von allenfalls 2 bis 3 m, auf losem Untergrund zum Stehen gebracht wurde, beweist eindeutig, dass die Geschwindigkeit des Wagens der Beklagten zum Unfallzeitpunkt sehr niedrig gewesen sein muss. Demgegenüber kann die Schätzung des Zeugen Maier nicht ohne weiteres einer Entscheidung zugrunde gelegt werden, zumal der Zeuge den PKW nur durch eine Hecke beobachten konn-

te und im Übrigen der PKW bereits 20 bis 30 m vor der Unfallstelle seinem Blick entzogen war.

3. Zusammenfassend ist mithin festzustellen, dass der Kläger, wenn auch mit langsamer Geschwindigkeit, ohne anzuhalten aus der Ausfahrt herausgefahren ist und dort auf den gerade vorbeifahrenden PKW der Beklagten prallte. Die Tatsache, dass der Kläger die Einfahrt seit vielen Jahren regelmäßig benutzt, spricht eher gegen ihn als für ihn, zumal nach den Äußerungen des Zeugen Maier davon auszugehen ist, dass sowohl Maier selbst als auch der Kläger ohne weiteres die Ansicht vertreten, sie seien vortrittsberechtigt.

Es ist nicht daran vorbeizukommen, dass gem. § 10 StVO beim Hinausfahren aus Einfahrten besondere Vorsicht geboten ist. Nach herrschender Rechtsprechung ist insbesondere davon auszugehen, dass ein Benutzer einer derart unübersichtlichen Ausfahrt gehalten ist, sich langsam vorzutasten und seine Fahrt erst dann fortsetzen, wenn dies gefahrlos möglich ist. Dies bedeutet nicht etwa, dass der Kläger in einem Zug herausfahren durfte, bis er Sicht nach beiden Seiten hatte, sondern vielmehr, dass er sein Fahrzeug zunächst so anhalten musste, dass das Fahrzeug von anderen Benutzern des Weges gesehen wurde und dass er erst nach einer gewissen Wartezeit dann seine Fahrt fortsetzen durfte. Hätte der Kläger tatsächlich, wie er vortragen lässt, an der Einfahrt zu einem Zeitpunkt angehalten, als sein Fahrzeug nur wenig in den Weg hineinragte, aber die Durchfahrt noch nicht versperrte, so wäre er sicherlich vom Beklagten gesehen worden, zumal diese Stelle aus Fahrtrichtung des Fahrers der Beklagten gesehen auf mindestens 30 bis 40 m einzusehen ist. Gerade der Unfallverlauf zeigt indessen, dass der Kläger sich nicht in die Fahrbahn hineintastete, sondern vielmehr zügig eingefahren ist, wobei dahingestellt bleiben mag, ob er beabsichtigt hätte, sein Fahrzeug zu stellen, sobald er Sicht nach links hätte, oder ob er in einem Zuge durchfahren wollte. Jedenfalls hat der Kläger die ihm obliegende Sorgfalt nicht beachtet, während andererseits dem Fahrer der Beklagten ein Vorwurf schuldhaften Verhaltens nicht gemacht werden kann, zumal er grundsätzlich die Vorfahrt hatte und nicht damit rechnen musste, dass ihm aus

der Einfahrt kommende Fahrzeuge die Fahrbahn plötzlich und unvorhersehbar versperren würden.

Die Klage ist deshalb nach wie vor als unbegründet anzusehen, während die Widerklage begründet ist.

gez.: *Strecker*  
Rechtsanwalt